

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 2

Freiburg im Breisgau, 11. Januar 1966

1966

Oberhirtliche Belehrung über das Sakrament der Ehe. — KNA-Sonderdienst „Konzil—Kirche—Welt“. — Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend. — Werkwoche für Priester über die Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend. — Werkwochen. — Priesterexerzitien. — Gemeinschaftsexerzitien der „Bewegung für eine bessere Welt“. — Ernennung. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbefälle.

Nr. 8



### Das Sakrament der Ehe

#### Oberhirtliche Belehrung

Liebe Erzdiözesanen!

1. Zu jeder Zeit ist das Wohlergehen der einzelnen Person wie der menschlichen und christlichen Gemeinschaft zuinnerst verbunden mit dem gesunden Stand der Ehe und Familie. In ihren heiligen Bezirk tragen aber fast täglich wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse wie die Willkür des Menschen Beunruhigung und Verwirrung. Daher spricht jedes Jahr am 2. Sonntag nach dem Fest der Erscheinung des Herrn der Oberhirte selbst zu Euch, belehrt und bestärkt Euch, die Würde des Ehestandes wie seine hohen und heiligen Werte zu schützen und zu fördern.

#### Das Sakrament der Ehe

2. Die Ehe ist den Völkern der Erde seit frühester Zeit bekannt. Von den Anfängen der Menschheit bis heute ordnet sie die Beziehungen der Geschlechter und die Fortpflan-

zung des menschlichen Lebens. Die Heilige Schrift bezeugt uns, daß die Einrichtung der Ehe letztlich nicht auf Menschen zurückgeht. Gott selbst führt Mann und Frau zusammen, so daß sie ein Fleisch werden (vgl. Gen 2, 24). Er selbst gibt auch den Auftrag: „Pflanzet euch fort und mehret euch!“ (Gen 1, 28). Nicht auf menschlichem, sondern auf göttlichem Willen beruht also letztlich die Ehe. Daher gilt in ihr auch ein höheres Recht als in Gemeinschaften, die nur auf menschlicher Anordnung aufgebaut sind. Die eheliche Gemeinschaft allein ist Sakrament Christi und der Kirche.

3. Wiederholt gebrauchen schon die Propheten des Alten Bundes die Ehe als Bild, um die Beziehung der Liebe und Treue zwischen Gott und seinem Volk darzustellen. Die tiefste Bestimmung der Ehe wird aber erst nach der Ankunft Christi im Neuen Bund offenbar. Nachdem der Herr sein Volk, die Kirche, so sehr geliebt und sich selbst für sie dahingegeben hat, kann es für die christliche Ehe keinen tieferen Sinn geben, als die gegenseitige Liebe zwischen Christus und der Kirche nachzuvollziehen (vgl. Eph 5, 22—32). Die Ehe zwischen Getauften wird jetzt neu bestimmt und erhöht durch das Geheimnis der Ehe Christi mit seiner Kirche. Die christliche Ehe wird zum wirklichen Abbild dieses Geheimnisses, sie wird zum heilwirkenden Zeichen, sie wird Sakrament. So

sagt das Zweite Vatikanische Konzil: „Kraft des Sakramentes der Ehe bezeichnen die christlichen Ehegatten das Geheimnis der Einheit und der fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche und bekommen daran Anteil“ (Konstitution „Über die Kirche“, nr. 10).

4. Das Sakrament der Ehe spenden sich die Brautleute durch ihr Jawort. An junge Ehepaare gewandt, erklärte Pius XII.: „Ihr selber seid Spender des Sakramentes. Euer hat sich Gott bedient, um euch in unlösbarer Gemeinschaft aneinander zu binden und in euren Seelen die Gnaden auszugießen, die euch standhaft und treu euren neuen Pflichten gegenüber machen sollen. Ja, Gott hat euch zu großer Ehre und Würde erhoben“ (Anspr. v. 5. 3. 1941).

5. Den Segen dieses großen Sakramentes erläutert das Konzil mit folgenden Worten: „Die christlichen Ehegatten werden für die Pflichten und die Würde ihres Standes durch ein besonderes Sakrament gestärkt und gleichsam geweiht. Wenn sie in seiner Kraft ihre Aufgabe in der Ehe und Familie erfüllen, wenn der Geist Christi in ihnen wohnt und in Glaube, Hoffnung und Liebe ihr ganzes Leben durchdringt, so gelangen sie mehr und mehr zu ihrer eigenen Vollkommenheit und zur gegenseitigen Heiligung und dadurch gemeinsam zur Verherrlichung Gottes“ (Pastoralkonstitution „Über die Kirche in der Welt von heute“, nr. 48).

#### Zuständigkeit der Kirche

6. Die christliche Ehe ist ein Sakrament. Darum untersteht sie der Verwalterin der heiligen Sakramente, der Kirche. Von Anfang an konnten daher die Träger des kirch-

lichen Amtes beanspruchen, beim Abschluß der Ehe entsprechend beteiligt zu sein. Schon im 2. Jahrhundert fordert der Märtyrerbischof Ignatius von Antiochien: „Es gehört sich, daß Bräutigam und Braut sich nur mit Gutheißung des Bischofs verehelichen sollen, damit die Ehe sei im Sinne Gottes und nicht nach sinnlicher Begierde“ (Brief an Polykarp 5, 2). Ein Jahrhundert später schreibt Tertullian aus Afrika: „Woher soll ich die Worte nehmen, um das Glück einer Ehe zu schildern, welche vor der Kirche eingegangen, durch die Darbringung des eucharistischen Opfers bestätigt, mit dem Segen besiegelt ist, welche die Engel ansagen und der himmlische Vater genehm hält!“ (Ad uxorem II, 9).

7. Die Pflicht der kirchlichen Eheschließung wurde dann im Laufe der Geschichte immer deutlicher ausgesprochen und anerkannt. Demnach sind die Katholiken heute an die von der Kirche vorgeschriebene Form der Eheschließung gebunden. Die sogenannte Zivilehe, die vor dem Standesbeamten geschlossen wird, kann daher katholische Christen nie zu einer vor Gott gültigen Ehe verbinden. Auch eine Ehe, die ein Katholik vor einem Amtsträger einer anderen Religionsgemeinschaft eingeht, ist nicht gültig. Die Kirche behält jedoch wie in der Vergangenheit das Recht, ihre Anordnungen über die Eheschließungsform zu ändern.

#### Die Unauflöslichkeit der Ehe

8. Die innige Gemeinschaft ehelichen Lebens und ehelicher Liebe beruht auf dem ehelichen Bund, d. h., auf dem unwiderrufbaren, persönlichen und gemeinsamen Jawort der Gatten. So entsteht durch dieses Jawort, in dem sich die Gatten gegenseitig einander schenken und annehmen, ein nach

göttlicher Anordnung fester Stand, auch vor der Gesellschaft. Dieses heilige Band ist menschlicher Willkür entzogen (vgl. Past. konst. nr. 48). So lehrt uns der Herr: „Wer seine Frau entläßt und eine andere heiratet, der bricht ihr gegenüber die Ehe. Und wenn sie ihren Mann entläßt und einen anderen heiratet, bricht sie die Ehe“ (Mk 10, 11—12). Dieselbe Lehre verkündet uns der Völkerapostel: „Den Verheirateten befehle ich, nicht ich, sondern der Herr: Die Frau soll sich vom Mann nicht trennen; wenn sie sich trennt, soll sie unverheiratet bleiben oder sich mit dem Mann aussöhnen; und der Mann soll die Frau nicht entlassen“ (1 Kor 7, 10—12).

9. Die von der staatlichen Gesetzgebung ausgesprochene Ehescheidung steht somit im Widerspruch zum Gesetz Christi. Sie kann daher niemals von der Kirche anerkannt werden. Keine Gewalt der Erde vermag eine gültig geschlossene und vollzogene Ehe zu lösen.

10. Welch reicher Segen aus der Unauflöslichkeit der Ehe fließt, kann keinem entgehen, der auch nur flüchtig an das Glück der Ehegatten und Kinder sowie an das allgemeine Wohl der menschlichen Gesellschaft denkt. In der Festigkeit des Ehebundes besitzen die Gatten ein sicheres Unterpfand dauerhafter Lebensgemeinschaft. Ihre Treue erhält eine starke Schutzwehr gegen innere und äußere Verlockungen. Für die Würde der Gatten und ihre Aufgabe gegenseitiger Hilfeleistung ist zuverlässig Vorsorge getroffen. Der Schutz und die Erziehung der Kinder sind so aufs beste gewährleistet. Und für die ganze menschliche Gesellschaft ist die unauflösliche Ehe eine überreiche Quelle ehrbaren Wandels und reiner Sitte.

## Treue und Liebe

11. Die unauflösliche Ehe muß von der Treue getragen sein. Am Traualtar sprechen Braut und Bräutigam zueinander: „Trag diesen Ring als Zeichen deiner Treue!“ Diese Treue erwächst aus heiliger Ehrfurcht der Gatten füreinander, aus innigem Dank für das, was sie in ihrer Hingabe sich schenken. Sie lebt aus dem Feuer der Liebe, von der das Hohelied singt: „Stark wie der Tod ist die Liebe... Ihre Gluten sind Feuersgluten... Große Wasser können die Liebe nicht löschen, und Ströme schwemmen sie nicht hinweg“ (8, 6 f).

12. Nach einem Wort des Zweiten Vatikanischen Konzils „vereinigt diese Liebe Menschliches und Göttliches zugleich. Sie leitet die Gatten zu einer freien und gegenseitigen Selbsthingabe an, die sich in zärtlicher Zuneigung wie im Tun erweist. Sie durchdringt auch ihr ganzes Leben. Sie wird sogar durch ihr hochherziges Wirken selbst noch vervollkommnet und gesteigert. Sie überragt also bei weitem eine bloß erotische Zuneigung, die nur vom Egoismus getrieben, rasch und erbärmlich vergeht“ (Past. konst. nr. 49).

13. Wir wissen alle, daß in der Welt heute andere Vorstellungen über die eheliche Treue und Liebe verbreitet werden. Man spielt mit der Treue im Film, im Funk, in den Illustrierten, auf Fahrten und Reisen, in Büros und Betrieben, wo Tag um Tag Verheiratete und Unverheiratete beiderlei Geschlechts auf engem Raum nebeneinander tätig sind. Ehebruch kommt nicht auf einmal. Er hat seine Vorboten: der Mangel an Abstand und Disziplin, die Mißachtung der ungeschriebenen Gesetze des Taktes, der Sitte, der Scham.

Was mancher als ungezwungene Natürlichkeit oder berufliche Kameradschaft ansehen möchte, ist nur zu oft plumpe Vertraulichkeit oder sündhafte Beziehung. Denken wir an das Wort des Herrn: „Jeder, der lüstern die Frau eines anderen ansieht, hat bereits Ehebruch in seinem Herzen begangen“ (Mt 5, 28)! Wehren wir uns gegen die schamlose Vergötzung des Trieblebens, gegen die Verlästerung guter Sitten, die heute vielfach aus Profitgier betrieben wird. Die Ehe ist in höchster Gefahr, wenn Treue und Liebe in der Öffentlichkeit keine Verteidiger mehr finden.

### Das Kind

14. Das Zweite Vatikanische Konzil hat von neuem bestätigt, daß „die Ehe und die eheliche Liebe ihrer Natur nach auf die Zeugung und Erziehung der Nachkommenschaft ausgerichtet sind und darin gleichsam ihre Krönung finden“ (Past. konst. nr. 48). „Die Kinder sind ja das wertvollste Geschenk der Ehe und tragen auch zum Wohl der Eltern selbst sehr viel bei . . . Die wahre Ausbildung der ehelichen Liebe und die ganze Ordnung des Familienlebens, die sich daraus ergibt, zielen deshalb, unbeschadet der übrigen Zwecke der Ehe, darauf ab, die Ehegatten tapferen Herzens bereit zu machen zur Mitwirkung mit der Liebe des Schöpfers und Erlösers, der durch sie seine Familie immer weiter ausbreitet und beschenkt“ (Past. konst. nr. 50).

15. Das Konzil ermahnt die Ehegatten, die ihnen eigene Aufgabe der Fortpflanzung und Ausbildung des Lebens mit menschlichem und christlichem Verantwortungsbeußtsein zu erfüllen. Ihr Urteil darüber darf sich aber nicht nach dem eigenen Belieben

richten, sondern nach dem Gebot des Herrn und der Lehre der Kirche (vgl. Past. konst. nr. 50). So weiß das Konzil um die großen Schwierigkeiten, die sich heute dem Fortpflanzungsauftrag entgegenstellen. Es verwirft jedoch alle Lösungen, die gegen das Sittengesetz verstoßen, und erklärt, „daß ein wirklicher Widerspruch zwischen den göttlichen Gesetzen der Fortpflanzung des Lebens und der Entfaltung der echten ehelichen Liebe nicht bestehen kann“ (Past. konst. nr. 51).

16. Demnach ist das menschliche Leben von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Eine direkte Tötung der Leibesfrucht, in welchem Zustand sie sich auch befindet, ist und bleibt ein verabscheuungswürdiges Verbrechen.

17. Mit besonderer Anerkennung bedenkt das Konzil jene Ehegatten, „die sich in kluger, gemeinsamer Entscheidung hochherzig bereit finden, auch eine größere Zahl von Kindern in entsprechender Weise aufzuziehen“ (Past. konst. nr. 50). „Ihre Gegenwart in der Welt ist — nach einem Wort Papst Pauls VI. — ein Zeugnis des Glaubens, des Mutes, des Optimismus; ist ein Akt gelebten, gänzlichen Vertrauens in die göttliche Vorsehung; ist eine beredete Feier der höchsten und heiligen Werte der Familie; ist ein Erweis des richtigen sittlichen Gewissens, und das in einer Gesellschaft und in einer Zeit, die beängstigende Anzeichen von Selbstsucht, von Gleichgültigkeit, von grober, dem sittlichen Zerfall oft nahen Sinnlichkeit aufweisen“ (Anspr. vom 14. 12. 1963).

18. Vor allen anderen ist den Eltern auch die Verantwortung für das Leben, das sie geweckt haben, aufgetragen. Dieses Recht der Erziehung kann ihnen niemand neh-

men, und die Pflicht der Erziehung können sie auf niemanden abwälzen. Die Eltern müssen daher sich ganz persönlich der Erziehung ihrer Kinder annehmen, sie müssen sich persönlich ihren Kindern widmen, für ihre Kinder Zeit haben. Daher mögen jene Mütter, die einer zusätzlichen Erwerbsarbeit außer Haus nachgehen, gewissenhaft prüfen, wie weit sie den Kindern Wertvollstes vorenthalten dürfen, nämlich die Wärme und Geborgenheit häuslichen Lebens, das Herz und Gemüt gerade der Mutter.

19. Kraft ihres gottgegebenen Erziehungsrechtes werden sich die Eltern darum kümmern, in welchem Geist und in welcher Richtung die schulische Erziehung erfolgt. Sie werden ein Auge haben auf die vielen anderen Kräfte, die am Werk der Erziehung mitarbeiten; ich nenne nur die Arbeitsstätten, die Vereine, die Freizeitunternehmen, Bücher und Zeitschriften, Film, Hör- und Sehfunk. Den einen werden sie unmißverständlich sagen müssen, in welchem Geist sie ihre Kinder erziehen wissen wollen; den anderen werden sie gegebenenfalls den Zugang zu ihren Kindern verwehren und den Abwehrwillen ihrer Kinder stärken müssen.

### Auf dem Weg zur Ehe

20. Es ist erstaunlich zu sehen, wie viele Menschen heiraten, ohne sich vorher darüber verständigt zu haben, was jeder eigentlich von der Ehe denkt, welches Bild er von ihr hat. Ist sie ein fortdauerndes Liebesglück, ein Mittel, um Kinder zu haben, eine gegenseitige Versorgung, eine bürgerliche Lebensordnung oder das „große Sakrament“? Es ist unbedingt notwendig, sich darüber auszusprechen, sich miteinander darüber unter-

richten zu lassen. Berufene Gesprächspartner sind Eltern und Priester. Erfolgreich nehmen diese Aufgabe auch wahr die Brautleute-Wochen, Ehevorbereitungskurse u. a.; auf diese Einrichtungen weisen wir empfehlend hin.

21. Entscheidend für Bestand und Glück einer Ehe ist die Wahl des Gatten und der Gattin. Mannigfach sind die Gelegenheiten der Partnerwahl und vielgestaltig die Beweggründe.

Der religiöse Charakter der Ehe erheischt von den Brautleuten, daß sie sich einwissen in der Hochschätzung ihres gemeinsamen kirchlichen Glaubens und Lebens. Die Einigkeit in der Grundhaltung soll das ganze Leben durchdringen und eine häusliche Atmosphäre hervorbringen, die Freude und Geborgenheit ausstrahlt. So ist es das auszeichnende Vorrecht der Ehe, in der beide Gatten den einen katholischen Glauben bekennen. In der konfessionellen Mischehe dagegen wird gerade die Religion als Entfremdung, als Störung und Mißklang empfunden. Darum entbehrt sie auch vielfach der Dauer und Festigkeit; Mischehen werden etwa zweieinhalbmal häufiger geschieden als konfessionell einheitliche Ehen. Verantwortungsbewußte Katholiken werden diese Tatsachen bei ihrer Gattenwahl bestimmend mitsprechen lassen!

Was ferner die Wahl des Lebensgefährten bestimmen muß, ist die Rücksicht auf die Nachkommenschaft. Unter Berufung auf die Erfahrung vieler Jahrhunderte verbietet die Kirche die Ehe mit nahen Blutsverwandten. Und denen, die sicher erblich belastet sind, gibt sie zu bedenken, welche Last sie sich

selbst, ihrem Partner und ihren Kindern auferlegen, eine Last, die unerträglich werden könnte.

Liebe Erzdiözesanen! Das ist das Gesetz und die Gnade der christlichen Ehe. In ihr steht die Wiege des Kindes. Sie ist gewissermaßen eine Schule reich entfalteter Menschlichkeit. Sie ist das Fundament der Gesellschaft. Mögen daher die christlichen Ehegatten stets in gleicher Zuneigung, gleicher Gesinnung und gegenseitiger Heiligung vereint bleiben! Mögen sie Christus, der allen Lebens Ursprung ist, nachfolgen und in den Freuden und Opfern ihres Berufes durch ihre treue Liebe Zeugen jenes Geheimnisses der Liebe werden, das der Herr durch seinen Tod und seine Auferstehung der Welt offenbart hat (vgl. Past. konst. nr. 52).

Dazu segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Freiburg i. Br., am Fest der Erscheinung  
des Herrn 1966

*≠ Kennmann*

Erzbischof

Vorstehendes Hirtenwort unseres Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am 2. Sonntag nach Epiphanie, dem 16. Januar 1966, zu verlesen.

Sperrfrist für Presse und Funk bis 16. Januar 1966, 8 Uhr.

Nr. 9

Ord. 10. 1. 66

## KNA-Sonderdienst „Konzil — Kirche — Welt“

Der bis zum Jahresende 1965 von der KNA — Katholische Nachrichten-Agentur herausgegebene Sonderdienst „Zweites Vatikanisches Konzil“ wird im Jahre 1966 mit dem neuen Titel:

„Konzil — Kirche — Welt“

fortgesetzt werden. Sein thematischer Bereich ist die Verwirklichung des Konzils. Darum kommt diesem Dienst für die nachkonziliare Zeit besondere Bedeutung zu. Der Dienst der KNA „Konzil — Kirche — Welt“ ist nicht nur für alle Geistlichen, sondern auch für alle Laien, die aktiv in der Kirche oder den katholischen Organisationen und Vereinigungen stehen, von größtem Interesse und hohem informativem Wert. Der Dienst erscheint ab 1. Januar 1966 regelmäßig einmal wöchentlich. Der Preis für ein Abonnement beträgt monatlich DM 10,— plus 1,25 DM Porto. Bestellungen sind an die Verwaltung/Vertrieb der KNA, 5300 Bonn, Wesselstr. 8, zu richten.

## Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom

17. bis 21. Januar 1966 in Haus Altenberg

eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse, religiöse Besinnungstage und Einkehrtage für die Mannes- und Frauenjugend durchgeführt. Das Ziel der Werkwoche ist, geeigneten Mitbrüdern bei der Vorbereitung auf solche Tage zu helfen, in Thematik, Aufbau und Praxis der Durchführung.

P. Georg Mühlenbrock SJ, Verfasser des Werkbuches „Aktion nach innen“, wird die Werkwochen mitgestalten.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 40.-; 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 10. Januar 1966 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

### **Werkwoche für Priester über die Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend**

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird vom

24. bis 28. Januar 1966 in Haus Altenberg

eine Werkwoche für Priester über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend in Zusammenarbeit mit Msgr. Dr. Otto Knoch vom Katholischen Bibelwerk Stuttgart und Herrn Direktor Dr. Josef Steinberg von der Thomas-Morus-Akademie, Bensberg, durchgeführt.

Die Themen der Werkwoche lauten: Die historische Wahrheit des Evangeliums, Gegenwärtiger Stand der Forschung, Neue Instruktionen der Bibelkommission u. a.

Mitbrüder, die Erfahrung in der Bibelarbeit haben, sind zu dieser Werkwoche herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Teilnehmergebühr beträgt DM 40,—; 50% der Bahnfahrtkosten werden zurückerstattet.

Anmeldungen sind bis 17. Januar 1966 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

### **Werkwochen**

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge werden nachstehende Kurse durchgeführt:

7. — 11. 2. 1966 Werkwoche über Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend — Aufbaukurs —

Auf dieser Werkwoche sollen die verschiedenen biblischen Gattungen im Verhältnis zur historischen Wirklichkeit im Alten und Neuen Testament dargelegt werden. P. Diego Arenhoevel OP und P. Kuni- bert Girarts OP werden die Woche mitgestalten.

14. — 18. 2. 1966 Priesterwerkwoche über Liturgie und Gottesdienstgestaltung — Liturgische Erziehung der Jugend

Auf dieser Werkwoche sollen Konsequenzen der Constitutio über die Liturgie, der Instructio und der Bischöflichen Richtlinien dargelegt und besprochen werden. Fachkundige Referenten werden die Woche mitgestalten. An der liturgischen Arbeit interessierte Priester, Chorleiter und Organisten sind dazu herzlich eingeladen.

28. 2. — 4. 3. 1966 Werkwoche über Ökumenismus

Auf dieser Werkwoche sollen die Aufgaben, die das Dekret über den Ökumenismus der Kirche stellt, dargelegt werden. Die Folgerungen für die Jugendarbeit sollen überlegt und Erfahrungen ausgetauscht werden. Die Werkwoche wird unter Mitarbeit von Dr. Gerhard Boß, Burg Feuerstein, Pater Dr. Ansgar Ahlbrecht OSB von Niederaltaich, Pastor Christoph Hampe und Vertreter der Michaelsbruderschaft durchgeführt.

Interessierte Mitbrüder, auch evangelische Geistliche und solche, die an ökumenischen Kreisen teilnehmen, sind herzlich eingeladen.

Die Kosten der Werkwochen betragen jeweils DM 40,—, 50% der Bahnfahrtkosten werden zurückerstattet.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Anmeldungen sind zu richten an: (jeweils 10 Tage vor Beginn eines Kurses Anmeldeschluß)

Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf-Nord, Postfach 10 006

### **Priesterexerzitien**

Exerzitienhaus Kloster Untermarchtal Kreis Ehingen/Donau (Württ.)

25.—29. April P. Heinrich Suso Braun  
OFM Cap., Innsbruck.

24.—28. Okt. P. Heinrich Suso Braun  
OFM Cap., Innsbruck.

Exerzitienhaus 8917 St. Ottilien, Oberbayern

24.—28. Juli Dr. P. Lothar Cloß

10.—14. Oktober Dr. P. Lothar Cloß

24.—28. Oktober Dr. P. Lothar Cloß  
21.—25. November Dr. P. Lothar Cloß

Exerzitienhaus S. J. 1130 Wien, 13,  
Lainzer Straße 138

24.—28. Januar P. Heymeijer SJ  
14.—18. Februar P. Heymeijer SJ  
14.—18. März P. Heymeijer SJ  
25.—29. April P. Heymeijer SJ  
13.—17. Juni P. Hertling SJ  
20.—24. Juni P. Hertling SJ  
27. Juni — 1. Juli P. Hertling SJ  
4.— 8. Juli P. Schrott  
11.—15. Juli P. Hertling SJ  
18.—22. Juli P. Hertling SJ  
25.—29. Juli P. Hertling SJ  
31. Juli — 4. Aug. P. Hertling SJ  
8.—12. August P. Planeta SJ  
16.—20. August P. Bockmayer SJ  
22.—26. August P. Bockmayer SJ  
28. Aug. — 1. Sept. P. Planeta SJ  
5.—10. Sept. (4täg.)  
Militär-Pfarrer  
12.—16. Sept. P. Bockmayer SJ  
19.—23. Sept. P. Planeta SJ  
26.—30. Sept. P. Bockmayer SJ  
2.— 6. Okt. P. Planeta SJ  
24.—28. Okt. P. Hertling SJ  
7.—11. November P. Hertling SJ  
14.—18. November P. Hertling SJ  
21.—25. November P. Hertling SJ

### Gemeinschaftsexerzitien

#### der „Bewegung für eine bessere Welt“

Das deutsche Sekretariat der „Bewegung für eine bessere Welt“ führt Gemeinschaftsexerzitien für Priester, Ordensleute und Laien unter Leitung von deutschen Mitarbeitern Pater Lombardis durch. Die Anmeldungen sind an die betreffenden Exerzitienhäuser zu richten. Die Termine sind:

5.—10. Januar 7 Stuttgart-Hohenheim,  
Christkönigsheim

19.—25. Januar 7901 Kloster Schloß Brandenburg (Kreis Ulm)  
4.—10. Februar 55 Trier, Franz-Ludwig-Str.,  
St.-Josefs-Stift  
4.—9. März 673 Neustadt/Weinstraße,  
Herz-Jesu-Kloster  
17.—23. März 6757 Maria Rosenberg (Pfalz)  
2.—15. April Internationales Zentrum  
Pius XII., Rocca di Papa (Rom)  
29. April — 4. Mai 8901 Leitershofen b. Augsburg,  
Exerzitienhaus  
22. Mai — 3. Juni Internationales Zentrum  
Pius XII., Rocca di Papa (Rom)  
8.—13. Juni 6695 Tholey/Saar,  
Benediktinerabtei  
24.—30. Juni 7961 Reute bei Aulendorf,  
Kloster

Für die Kurse in Rom ist das deutsche Sekretariat  
53 Bonn, Glückstraße 4, zuständig.

### Ernennung

Der Herr Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg hat den Hochw. Herrn Religionslehrer Alwin Renker am Kepler-Gymnasium in Freiburg i. Br. zum Studienrat ernannt.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Riegel, decanatus Endingen.  
Collatio libera. Petitiones usque ad diem 25 mensis Januarii 1966 proponantur.

### Im Herrn sind verschieden

5. Jan.: Blum Joseph, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer  
in Riegel.  
7. Jan.: Ulsamer Dr. Gebhard, resign. Pfarrer  
von Nesselried, † in Ottersdorf.  
R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat